

Erklärung zum Einkommen VOR der Geburt

Nachname, Vorname, Geburtsdatum des Kindes

Nachname, Vorname des Antrag stellenden Elternteils

In den letzten zwölf Monaten vor der Geburt und im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt wurde Einkommen erzielt aus ... ► hinsichtlich Erwerbstätigkeit vergleiche, sofern keine neue hinzugekommen ist: Feststellungen im aktuellsten Einkommensteuerbescheid ◀	Bitte ausfüllen Abschnitt
☐ ausschließlich nichtselbständiger Erwerbstätigkeit (sozialversicherungspflichtiges (svp) Beschäftigungsverhältnis) ➔ maßgeblich sind die letzten <u>12 Monate vor der Geburt des Kindes / vor der Mutterschutzfrist</u>	„N“ Ggf. „SL“
☐ selbständiger Erwerbstätigkeit (z. B. Land- und Fortwirtschaft; Freiberufler; Unternehmer; Teilhaber; Gewerbebetrieb [z. B. Fotovoltaik-Anlage]) ➔ maßgeblich ist der letzte abgeschlossene steuerliche <u>Veranlagungszeitraum vor der Geburt</u>	„S“ Ggf. „SL“
☐ Mischeinkünften (selbständige und nichtselbständige Erwerbstätigkeit) (z. B. svp Beschäftigungsverhältnis & Honorare oder Einnahmen aus dem Betrieb einer Fotovoltaik-Anlage) ➔ maßgeblich ist der letzte abgeschlossene steuerliche <u>Veranlagungszeitraum vor der Geburt</u>	„S“ Ggf. „SL“
☐ Sonstige Leistungen	„SL“

N	Nichtselbständige Erwerbstätigkeit
1. Grundlage der Elterngeldbemessung sind die Einnahmen (das Arbeitsentgelt) entsprechend den Angaben in den Lohn- und Gehaltsabrechnungen Ihres Arbeitgebers für die maßgeblichen zwölf Kalendermonate vor der Geburt Ihres Kindes. ► Bitte legen Sie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für diesen Zeitraum vor ◀ 2. Kalendermonate mit Bezug von Mutterschaftsgeld, Elterngeld für die ersten 14 Lebensmonate eines älteren Kindes oder Einkommenseinbußen wegen einer maßgeblich <u>auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung</u> oder wegen <u>Wehr- oder Zivildienst</u> führen zu einer entsprechenden Verschiebung des Zwölfmonatszeitraumes. ► Bitte fügen Sie einen Nachweis bei ◀	
Haben Sie in den zwölf Monaten vor dem Monat der Geburt des Kindes – Elterngeld für die ersten 14 Lebensmonate eines älteren Kind bezogen? ☐ nein ☐ ja, in der Zeit vom _____ bis _____ (Aktenzeichen: _____) – Mutterschaftsgeld bezogen? ☐ nein ☐ ja, in der Zeit vom _____ bis _____ – einer Mutterschutzfrist (nicht als Beamtin) unterlegen, ohne dass Mutterschaftsgeld bezogen wurde? ☐ nein ☐ ja, in der Zeit vom _____ bis _____ – Einkommensverlust gehabt durch eine Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war? ☐ nein ☐ ja, in der Zeit vom _____ bis _____ ► ärztl. Attest und Einkommensverlust-Nachweis erforderlich ◀ – Einkommensverlust gehabt durch Wehr- oder Zivildienst? ☐ nein ☐ ja, in der Zeit vom _____ bis _____ Im zutreffenden Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus ☐ voller Erwerbstätigkeit ☐ Teilzeittätigkeit ☐ einem Freiwilligendienst (z. B. FSJ/FÖJ/BFD) ☐ einer/mehreren geringfügigen Beschäftigung/en ☐ Midijob (Gleitzone) ☐ Berufsausbildung ☐ Das Arbeitsverhältnis endete am _____ (z. B. wegen Kündigung, Befristung) Hatten Sie in dem danach maßgeblichen Zeitraum auch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und/oder selbständiger Arbeit? ☐ nein ☐ ja ► Der nach „S“ maßgebliche steuerliche Veranlagungszeitraum ist dann auch für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit bindend. Bitte Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers beifügen! ◀	

S	Selbständige Tätigkeit / Land- und Forstwirtschaft / Gewerbebetrieb
	Art der selbständigen Tätigkeit / des Gewerbes: _____ 1. Grundlage der Elterngeldbemessung sind die Gewinneinkünfte des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes (Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr). Das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr für Gewerbe / Land- und Forstwirtschaft (Nichtzutreffendes bitte streichen) wurde festgesetzt vom _____ bis _____ ► Bitte Einkommensteuerbescheid für den letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor dem Geburtsjahr vorlegen ◀ Bitte beachten Sie: Ist der Einkommensteuerbescheid noch nicht erteilt, können Sie das Einkommen für eine vorläufige Berechnung des Elterngeldes glaubhaft machen. Hierzu können Sie vorlegen den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder die Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) – einschließlich AfA. Als Betriebsausgaben sind dabei 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen anzusetzen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben. <u>Das Elterngeld wird in diesem Fall nur vorläufig und ohne Bestandsschutz ausgezahlt. Eine endgültige Festsetzung des Elterngeldes erfolgt dann erst nach Vorlage und Prüfung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides durch die Elterngeldstelle.</u> 2. Haben Sie im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes <u>Mutterschaftsgeld</u> oder <u>Elterngeld</u> für die ersten 14 Lebensmonate eines älteren Kindes bezogen oder Einkommenseinbußen wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung oder wegen Wehr- oder Zivildienst gehabt, werden auf Ihren Antrag die Gewinneinkünfte des vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes der Elterngeldbemessung zugrunde gelegt. Ein solcher Antrag gilt auch für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, wenn diese neben selbständiger Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.
	Haben Sie im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes – Elterngeld für die ersten 14 Lebensmonate eines älteren Kind bezogen? ☐ nein ☐ ja, in der Zeit vom _____ bis _____ – Mutterschaftsgeld bezogen? ☐ nein ☐ ja, in der Zeit vom _____ bis _____ – einer Mutterschutzfrist unterlegen, ohne dass Mutterschaftsgeld bezogen wurde? ☐ nein ☐ ja, in der Zeit vom _____ bis _____ – Einkommensverlust gehabt durch eine Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war? ☐ nein ☐ ja, in der Zeit vom _____ bis _____ ► ärztl. Attest und Einkommensverlust-Nachweis erforderlich ◀ – Einkommensverlust gehabt durch Wehr- oder Zivildienst? ☐ nein ☐ ja, in der Zeit vom _____ bis _____
	Antrag auf Verschiebung des Bemessungszeitraumes: Ich beantrage, bei der Ermittlung des Einkommens die hiervon betroffenen steuerlichen Veranlagungsjahre zu überspringen: ☐ nein ☐ ja ► Bitte fügen Sie Nachweis(e) und Einkommensteuerbescheid(e) bei ◀ Bitte beachten Sie: Ist dieser Einkommensteuerbescheid noch nicht erteilt, können Sie das Einkommen für eine vorläufige Berechnung des Elterngeldes glaubhaft machen Hierzu können Sie vorlegen den Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder die Bilanz bzw. Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) – einschließlich AfA. Als Betriebsausgaben sind dabei 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen anzusetzen oder auf Antrag die damit zusammenhängenden tatsächlichen Betriebsausgaben. <u>Das Elterngeld wird in diesem Fall nur vorläufig und ohne Bestandsschutz ausgezahlt. Eine endgültige Festsetzung des Elterngeldes erfolgt dann erst nach Vorlage und Prüfung des maßgeblichen Einkommensteuerbescheides durch die Elterngeldstelle.</u> Waren Sie kirchensteuerpflichtig? ☐ nein ☐ ja ► Bitte fügen Sie einen Nachweis bei ◀ Mussten Sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (auch an berufsständische Versorgungswerke) zahlen? ☐ nein ☐ ja ► Bitte fügen Sie einen Nachweis bei ◀ Wurde/Wird das Gewerbe nach der Geburt des Kindes voraussichtlich abgemeldet? ☐ nein ☐ ja ► Bitte fügen Sie einen Nachweis bei ◀
SL	Sonstige Leistungen
	Erhalten Sie Einkommensersatzleistungen (Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Insolvenzausfallgeld, Renten, Elterngeld für ein älteres Kind, etc.) oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland? ☐ nein ☐ ja vom _____ bis _____ Art: _____ ► Bitte fügen Sie einen Nachweis bei ◀